

Die Murbrüche des Thurnertales.

Infolge Anfüllens des Bettes hatte der Bach an seiner Ausbruchsstelle eine Vertiefung von 2—3 Meter ausgehölet. Dadurch geriet die Mure in eine Mulde, die über die Felder in die heutige Waldparzelle Sprachtile verläuft und zwischen dem Stofen- und Walerhofs endet. Etwas tiefer zwischen diesen Gehöften steht der Pettererhof; dieser stand daher mitten im Murgange. Demzufolge rann beim Petterer im Moorbauern die Mur vor den Wohnhäusern am Wege und hinter den Häusern durch die Felder. Das Stallvieh in diesen Gehöften stand bald bis zu den Bäuchen im Murschutt und dazu verlegte das Gerölle noch Haus- und Stalltüren, so daß man Not hatte, Menschen und Tiere in Sicherheit zu bringen. In stockfinsterner Nacht und unter dem Getöse des Murbaches konnte man keinen Ueberblick über Ursprung, Umfang und Dauer des Geröllganges gewinnen und daher auch keine Schutz- oder Vorbeugungsarbeiten unternehmen; dafür waren allerdings Rettungsarbeiten um so dringender.

So mußte man beim Moorbauern einen 80jährigen, kranken Mann und beim Petterer eine alte, gebrechliche Bäuerin, da die Haustüre verlegt war, zwecks Bergung über den Söller in's Freie bringen und in einem Stall mußte eine Mauer ausgebrochen werden, um das Vieh bergen zu können. Ein Schweinestall des Moorgehöftes wurde von der Mur glatt weggerissen, über die Felder hinuntergeschwemmt und ein Schwein im Stalle muß das gleiche Geschick mitgemacht haben, denn man sah dieses mit allen Zeichen des Vermutwordenseins am anderen Morgen aus diesen Feldern auf den Hof zurückkommen.

Nach Austritt aus der beschriebenen Mulde hatte der Murgang mehrfache Abflußmöglichkeit und mit der Ausbreitung des Murlaufes nahm auch die Ablagerung zu. Die betroffenen Felder bis zur

Thurnerkirche wurden in ziemlich breiten Flächen vertüfltet und auch unterhalb der Kirche kamen noch namentlich die Besitzungen des Jager- und Benzelerbauern arg zu Schaden. Namentlich die sog. Hoferegarde des Feldwabelhofes und das Mefnerfleck als Kirchengrund sollen am meisten vermutet worden sein und die Steinriegel in den Feldern zwischen Oberthurn und der Kirche wurden durch die Schuttaufräumung mehrfach vergrößert. Wie unserm Geträgersmann, dem Alt-Walerbauern Ignaz Huber bekannt ist, verursachte dem Benzelerbauern die damalige Schlammaufräumung eine Ausgabe von 60 fl.

Beim Benzelergehöfte traf der Abfluß wieder auf die sog. Moostwegschluet und durch dieselbe soll der Thurnerbach 3 Tage durch die Stadt gefloßen sein, weil man das Bachbett am Nigglerhofs erst entleeren und das Ufer wieder instand setzen mußte, ehe man den Bach wieder in sein normales Bett bringen konnte.

1882.

Dieses für das ganze Distrikt so katastrophale Unglücksjahr ging für das Thurnertal fast spurlos vorüber, wenigstens sind keine ernstere Murschäden oder dgl. aus diesem Jahre bekannt.

Seither wurden im Thurnertale, namentlich auf der Tratte, mehrere Schutzmauern gegen die beiden Bäche errichtet, die im Zusammenhange mit den dichten Waldbeständen der kritischen Lössböden immerhin eine Wehr gegen Wiederholungen der beschriebenen Katastrophen bieten.

Und nun zum Schlusse sei an alle Leser, die sich für Fragen der beschriebenen Vorfälle interessierten, die Bitte gestellt, uns etwaige Berichtigungen, Ergänzungen oder dgl. zukommen zu lassen und wo werden nicht ermangeln, durch solche Beiträge der Nachwelt zu einem möglichst erweiterten und wahrheitsgetreuen Bilde zu verhelfen. B. M.

Schluß.

Stadtrichter von Lienz.

Die Männer, die uns in den Urkunden als Stadtrichter von Lienz begegnen, hatten eine zweifache Funktion zu erfüllen. Sie waren einerseits tatsächlich Richter und andererseits das, was man heute als „Bürgermeister“ bezeichnet. Im Laufe der Jahrhunderte aber wurde die richterliche Befugnis jedoch von den Ägenden des Bürgermeisters geschieden und in besondere Hände gelegt. Bis es aber dazu kam, verfloßen Jahrhunderte seit dem Auftreten des ersten Stadtrichters. Obwohl Lienz bereits im 13. Jahrhundert ein vom Landgericht Lienz getrenntes Stadgericht bildete, lag dennoch die richterliche Befugnis über das Territorium der Stadt und des Landes in Händen einer Person und erst lange Jahre nach dem Aussterben der Görzer entschloß man sich, das Stadt- und Land-

gericht von zwei verschiedenen Persönlichkeiten verwalten zu lassen. Hatte der Stadtrichter in der ersten Zeit — um 1242 ist uns der erste überliefert — wohl nur eine juristische Funktion in Vertretung seines graflichen Herren auszuüben, so traten bald aber auch die Ägenden eines Stadtvertreters oder Bürgermeisters hinzu, als sich das städtische Leben in vielfältiger Weise zu regen begann. Aus dem kleinen Orte Lienz schufen die Görzer Grafen eine blühende Stadt. Sie verlegten ihre Residenz aus Kärnten nach Lienz und begünstigten das Blühen und Gedeihen der Hauptstadt ihres Territoriums durch Verleihung von Privilegien, Handel und Gewerbe erlebte einen großen Aufschwung unter der Schutzherrschaft der Görzer, besonders unter dem größten Görzer, dem Grafen Heinrich II.

Mit dem Aufblühen des Gewerbes und des Handels wurden auch die Lebensäußerungen der Bürger selbstherrlicher. Sie strebten nach der kommunalen Selbstverwaltung. Ein geordnetes Zusammenleben verlangte nicht nur eine Hand, die die Interessen der Bürger untereinander zu regeln hatte, sondern auch gegenüber dem Stadtherrn eine Vertretung bildete. Wie wir bereits erwähnten, übte der Richter, der zugleich auch Landrichter war, im Namen des Fürsten und dann auch als Gewählter der Bürgerschaft sein Amt als Bürgermeister aus. Verhältnismäßig spät erhielt Lienz eine Stadtordnung, die sich „die ganze Gemeinde der Stadt Lienz“ selbst gegeben hatte, nämlich im Jahre 1460 unter dem Grafen Leonhard, dem letzten seines Stammes.

Die Stadt hatte damit von aller Oeffentlichkeit den Stand der Selbstverwaltung (Autonomie) angezeigt. Es war dies aber nur mehr oder weniger auch eine obrigkeitliche Bestätigung eines Zustandes, der mit Sicherheit auf wohl einige Jahrzehnte zurückblickte. Dem Stadtrichter und Bürgermeister — vor dem Jahre 1500 ist der Ausdruck „Bürgermeister“ nirgends belegt — stand nun auch ein Rat, gewählt aus der Bürgerschaft, und ein Ausschuss zur Seite. War der Stadtrichter für lange Zeit lediglich von den Grafen ernannt und wieder abberufen worden, so wurde er später von den Ratshürgern gewählt, bedurfte aber der ausdrücklichen Bestätigung von Seite der Grafen oder deren Stellvertreter.

(Versuch einer Zusammenstellung bis 1500).

1242, Ernst	§. VI. 132.		
1243, 9. 7. Ulber v. Flaschberg	U. 4. 121		
Dolfer v. Flaschberg	O. Hbl. 129. 3		
1252, 4. 20. Ernestus	U. IV. 137.		
1256, 10. 20. Ernestus, quondam iuder	MC. 4. 2638		
1266, 3. 1. Gerlochus	MC. 4. 2894		
1269, 3. 17. Ernestus et Gerlochus	MC. 4/2. 2994		
1269, 3. 17. Mirgoto	MC. 4/2. 2993		
1277, 11. 27. Ernst v. Dobratowicz	U. IV. 146		
1278, 5. 20. Ernst	U. 18		
1292, 2. 1. Dietricus	Sch. V. 8		
1996, Heinrich v. Dambrowicz	GR. 1362		
1296, Dietrich	GR. 1362		
1297, 11. 14. Dietricus	Ubler 1875, S. 31.		
1298, Chonradus Pachet	3. p. 188/444		
1299, 11. 17. Dietricus	Sch. XV. 3		
1303, Dietricus	R. Arch. ob. 10, fol. 57 a		
1304, Conrad	3. p. 189/444		
1304, 5. 4. Nikolaus (v. Welsberg?)	U. IV. 180		
1306, 12. 17. Chumrat der Patriarch	S. 349		
1306, 6. 28. Chonrad der Patriarch	U. IV. 181		
1308, 4. 28. Conrad	U. IV. 64/65		
1308, 4. 28. Bercholdus	U. IV. 64.		
1311, Dietrich	GR. 127.		
2314, 7. 24. Peter der Polan	St. B.		
1324, 11. 8. Peter der Polan	Sch. U. 9484		
1325, 5. 1. Heinrich I. v. Latwant	GR. 1431		
1325, 10. 7. Chumrat der Sivent	S. 360		
1328, Heinrich I. v. Latwant	B., 262		
1331, 3. 3. Heinrich I. v. Latwant	O. Hbl. 1927, 20		
1333, 12. 3. Heinrich I. v. Latwant	Sch. 527		
1341, 8. 10. Friedrich der Himmelreiter	St. B.		
1345, 12. 7. Friedrich der Himmelreiter	U. D. 27		
1361, 2. 24. Jacob der Chaeppel	U. IV. 209		
1361, 9. 21. Jacob der Chaeppel	St. B.		
1364, Hans	GR. 150 u. 219		
1365, Ott Brenner	GR. 239		
1367, Jakob v. Latwant	3. 357/737		
1367, Ott Brenner	GR. 151		
1370, Jäckl Chaeppel	GR. 862		
1371, Ott Brenner	GR. 1428		
1373, Jacob Chaepplein	GR. 862		
1373, Ott Brenner	GR. 1612		
1374, Ott Brenner, st. u. ltr.			
1383, 5. 9. Ott Brenner (1388 bereits †)	U. IV. 78		
1379, Jakob v. Latwant (1387 bereits †)	GR. 645		
185, Jörg aus dem Turm	GR. 529, 120, 950, 1423		
1390, 4. 19. Jörg aus dem Turm	U.		
1392, Leonhard Gradner, die zeit an Jörg a. d. T. statt Cop. Carinth, Cod. 542/3			
1395, Jörg a. d. Turm	U. IV. 84		
1397, Jörg i. Turm, ltr.			
1400, 7. 4. Friedrich Rott	U., IV. 86		
1400, Ulrich Camerberger, st. u. ltr.	GR. 845		
1404, Ulrich Damerburger (?)	Dip. 974. a. d. Ur. Dörfach		
1406, 1. 18. Ulrich Degenhart	Dip. 484		
1407, 10. 24. Ulrich Degenhart	U. IV. 254		
1409, 11. 1. Jost Bonberger	B. f. 208		
1410, ca. 9. 8. Ulrich Degenhart	B. f. 147		
1411, 1. 31. Ulrich Degenhart,	U. IV. 993		
1414, 6. 11. Jost Bonberger	U.		
Hans Weher	U.		
1416, Hans Weher ltr	U.		
1418, Jost Bonberger	Bf. Tr.		
1421, 10. 5. Jost Bonberger,			
Hans Weher	U.		
1425, 3. 31. Hans Weher, st. u. ltr.	U.		
1437, 6. 15. Hans Weher, st. u. ltr.	U.		
(Er war am 24. 1. 1458 bereits †)			
1441, 11. 17. Virgil Schf, st. u. ltr.	U.		
1448, 11. 25. Hanns Schelen, st. u. ltr.	U.		
1452, 3. 17. Hanns Scholl, st. u. ltr.	U.		
1452, 6. 22. Hanns Scholl, st. u. ltr.	U.		
1456, 7. 16. Elenhard Heufler			
Mary Pondorfer, st. u. ltr.	U.		
1458, 5. 20. Elenhard Heufler, st. u. ltr.	U.		
1459, 10. 22. Elenhard Heufler, st. u. ltr.	U.		
1464, 11. 26. Jörg v. Dennybach, st. u. ltr.	U.		
1469, 11. 15. Wilhelm Rueff, st. u. ltr.	U.		
1477, 10. 22. Wilhelm Rueff, st. u. ltr.	U.		
1481, 9. 27. Pantraz Breinberger, st. u. ltr.	U.		
1485, 2. 9. Pantraz Breinberger, st. u. ltr.	U.		
1489, 5. 2. Pantraz Breinberger, st. u. ltr.	U.		

- 1486, 1. 17. Wilhelm Rueff, st. u. ltr. U.
 1491, 3. 24. Wolfgang Chempner, st. U.
 1495, 4. 23. Hanns Kurz, U.
 1496, 10. 15. Christoph Basolt, U.
 1502, 10. 5. Christoph Basolt (in diesem Jahre st. u. ltr.) U.

Abkürzungen:

- A = Archibberichte aus Tirol.
 A.D. = Archiv des Dominikanerinnenklosters in Sieng.
 Adler = Heraldisch-genealogische Gesellschaft „Adler“-Wien.
 Dip. = Dipauliana im Ferdinandeum-Bst.
 GR. = Görzer Repertorium, Statthaltereiarchiv-Bst.
 F. = Forschungen und Mitteilungen.
 L. = Lebensurkunden; Statthaltereiarchiv-Bst.
 MC. = Monumenta Carinthiae.
 O.Hb. = „Osttiroler Heimatblätter“.
 P. = Pestarchiv, Statthaltereiarchiv-Bst.
 Pf. Tr. = Pfarrarchiv Triestach.
 R.Arch. = Reichsarchiv München.
 Sch. = Schatzarchiv, Statthaltereiarchiv-Bst.
 St.B. = „Stiftbüchel“ des Sienger Dominikanerinnenklosters.
 U. = Urkundenbuch der Stadt Sieng. (Archspit.)
 V. = Veit Neilschs Urbar.
 Z. = Zibock, Archiv Zellburg.
 ltr. = Landrichter.
 st. = Stadtrichter.

von Döllach), Leonhard Wenzl, Kapaun von Göttnach, Badennigg von Döllach, Christian an Gemauer, Mahr an der Gassen von Nußdorf, Nikolaus am Ort von Saimberg, Andrá Faschang, Mahr Trachsl von Thurn, Hans der Landpöt und vom Landgerichte Sienger Klausen Willius am Purnberg und Hainer aus dem Michelspach. Nach der nicht mehr ganz genauen Erinnerung dieser Zeugen haben sich Mord und Bestrafung so'gendermaßen zugetragen.

Seit dem Gründonnerstage (des Jahres 1443) blieb das Kind Ursula des Siengers Thomas Beck verschollen. Nach dem drei- oder vierjährigen Kinde suchte man alle Wasserläufe ab und fragte in der Stadt und auf dem Lande überall nach, konnte aber lange Zeit keine Spur finden, bis man endlich den Leichnam des Kindes, über und über mit Wunden bedeckt, in der Drautwehr fand. Der Vater — er war einige Jahre vor 1475 gestorben — erkannte den Leichnam sofort als den seines Kindes. Hatte sich zuerst nur leise der Verdacht gegen die 9 Juden gerichtet, die in zwei Häusern in der Judengasse wohnten, so glaubte man sich in der Person der Täter nicht mehr zu irren und setzte sie gefangen. Sie versuchten zuerst alles in Abrede zu stellen, legten aber dann, als ihnen der Leichnam gezeigt wurde, ein volles Geständnis ab und gaben auch die Mitthelferin in der Person der Margareth Prattschedlin an; auch diese gestand dann, daß sie gegen Geld und Gut das Kind den Juden in die Hände gespielt habe. Sie hatte es am Gründonnerstag bei der Johanneskirche gesehen oder abgewartet, mit Versprechungen und schönen Worten mit sich gelockt und dann den Juden übergeben.

Der Ritualmord von 1443.

Fast 500 Jahre sind es her, daß das drei- oder vierjährige Kind Ursula des Sienger Bürgers Thomas Beck von den Juden zu Tode gemartert wurde. Der Ritualmord, der in Tirol seine Parallelen in Anderte von Rinn und Simon von Trient hat, ereignete sich am Karfreitag des Jahres 1443 in der Judengasse. Darüber berichtet uns eine Urkunde aus dem Jahre 1475, September 8., Sieng.

Graf Leonhard II. von Görz, der letzte aus dem alten Grafengeschlechte der Görzer, die unser Gebiet beherrschten und seit 1271 in Sieng residierten, ließ durch Ritter Virgil von Graben, durch den Anwalt der Stadt Sieng Hanns Geher, und durch den Stadt- und Landrichter Wilhelm Rueff die ganze Angelegenheit noch einmal feststellen. Zu diesem Zwecke ließen die drei Bevollmächtigten eine große Anzahl von Sienger Bürgern und Anassen des Sienger Landgerichtes vorkaden, soweit sie als Zeugen des damaligen Rechtspruches noch lebten. Es waren dies die Sienger Bürger Michael Kramer, Hans Tachser, Hans Streicher, Lamprecht Schwaesler, Michael Schmid, Berthold Schwaesler, Hermann Schneider, Martin Spängler, Peter Siben-schlägl, Wolfgang Rößkopf und Bartlmä Reiacl; vom Landgerichte Sieng waren erschienen Mahr Niklas von Triestach, Martin Weingartner (verm.

Die Bevölkerung von Sieng erfaßte eine maßlose Empörung über diese Greuelthat und das landesfürstliche Haus beschloß einzugreifen. Da zu der Zeit weder Graf Heinrich IV. noch seine Gemahlin Katharina für längere Zeit innerhalb der Grafschaft weilten — Katharina war gerade zu der Zeit von ihrem brutalen Mann des Landes vertrieben worden — nahm sich seine Tochter aus erster Ehe, Gräfin Margaretha, die im selben Jahre noch den Grafen Johann von Dettingen heiratete, der ganzen Sache an und beordnete zum Gerichtstag den ganzen Adel aus der vorderen Grafschaft Görz — Bustertal, Drautal, Mölltal, Gailtal usw. — und viele Untertanen aus den görzischen Gerichten.

Am Montag vor dem Christi Himmelfahrtstag 1443 fand die denkwürdige Gerichtsverhandlung gegen die Juden und Margarete Prattschedlin statt, die außer dem Wahrspruch auch das Judenverbot für Sieng für weitestweige Zeiten aussprach.

Den Juden hatte man wohl einen Verteidiger beige stellt, der Ausgang des Prozesses konnte aber nicht ungewiß sein. Der Jude Samuel, der als Rädelo'sführer erkannt wurde und auch bei der Marter zuerst Hand angelegt hatte, wurde zum

Rade verurteilt. Ihm wurden zuerst durch das Rad die Arme und Füße zweimal gebrochen, dann wurde er auf das Rad geflochten und ein Hund dazugehängt. Einen älteren Juden, Joseph, traf der Tod durch Erhängen und an seine Füße wurde ebenfalls ein Hund mit dem Kopfe nach abwärts gestülpt. Zwei alte Tüdinnen und Margareth Pralttschedlin wurden zum Feuertode verurteilt; sie wurden alle drei mit dem Rücken gegeneinander zusammengebunden und auf einem Holzstoße bei lebendigem Leibe verbrannt. Die Kinder der Juden, 4 Mädchen und 1 Knabe, ließen sich taufen. Von ihrem weiteren Schicksale hat man nie mehr etwas gehört.

Dieses Gedankenprotokoll über den jüdischen Kindermord legte Dr. Mathias Burglechner in seinem 4bändigen „Tiroler Adler“ in 3. Bd., 2. Buch, Cap. 13, fol. 887 nieder und der Vizekanzler Erzherzog Leopold machte davon am 17. Mai 1740 zu Innsbruck eine Abschrift, die sicher auf Betreiben der Tiroler angefertigt worden war und als Abschrift im Pfarr- und Stadtarchiv zu Trient vorliegt. (Urkundenbuch der Stadt Trient, fol. 471 ff.)

Zwei Osttiroler Wappenbriefe.

Das Wappen des Tassenbacher:

Mit Datum vom 15. Mai 1701 stellt Christoph Rohr v. Rohrau zu Greiffenburg, des Heiligen Römischen Reiches Palatin, im Namen Kaiser Leopolds I. den Brüdern Kaspar und Michael Tassenbacher zu Tassenbach im Gerichte Heimfeld, ihren ehelichen Erben und Erbenserben den wie folgt beschriebenen Wappenbrief aus:

„... Wappen und Claimod mit Namen ein ablangen Schild, darin in gelben Feld ein von der rechten zur linken Seite schwarz spiegelter Gaul in weissen lauf sich erzeigt, unter welchen ein fliehender puch und unter den selben am ende des Schilds ein grienes Gestalt zu ersehen ist. Ober solchen Schild aber ein eisenfarber zugethaner Stöckhelm, an welchen an einer gulden Schmuere ein gulbener Gnadenpfenning hanget, und darauf ein roth und weiß gewundener Tirgischer Punt mit beederseit ausfliegenden Enden, überdies zwei zwei aufstehende, als rechter roth und weiß, linker Hand aber schwarz und gelb, gemahine großen Ogen Horn, inzwischen denen selben auch ein aufrecht ganz roth gekleideter auch mit einem schwarzen Laibl angethaner in der rechten Hand einen Lappbaum haltender Fuehrmann, dessen Haupt mit ein schwarz Huett bedeckt ist, sich präsentiert, welches Wappen mit einer als rechter Seit roth und weiß und linker Seit schwarz und gelb ineinander geflochtener Helmbdecken umgeben ist ...“

Mit der Verleihung des Wappens ist das Recht verbunden, wie der Wappenbrief besagt, das Wappen überall zu führen und Lehen zu empfangen „als

andere Wappen und Lehen genossene Leith. Auf Wappenmißbrauch steht eine Strafe von 30 Mark lötligen Goldes, die gegebenen Falles zur Hälfte den kaiserlichen Finanzen und zur Hälfte dem Wappenaussteller zufließen.

(Der Original-Wappenbrief mit handgemaltem Wappen liegt im Museum „Aiguntum“ zu Trient; Dr. Pg. 58 < 54.3 : 10.3; rotes Siegel des Ausstellers (D=4) in Holzkapsel an gezopfter Schaur (rot-weiß und gold-weiß).

Das Wappen der Mullety:

Mit Datum vom 16. Juni 1571 erneuert Kaiser Maximilian II. (1564—1576) den drei Brüdern Mullety, Leonhard, Hanns und Christoph, ihren ehelichen Erben und Erbenserben für ewige Zeiten folgendes Wappen für ihre Verdienste für den Kaiser, das Reich und das Herrscherhaus:

... ein gelber oder goldfarber Schilt, in mitte desselben für sich gegen den forderen oben E g erseheint ein forderthail eines schwarzen Esels oder Maulthiers mit rother ausgeschlagener Zungen, auf dem Schilt ein Stechhelm, halberthails mit gelber und schwarzer Helmbdecken, und von denselben Farben ein gewundten Pausch mit zurugg fliegender binden geziert, daraus abermals für sich aufrechts am forderthail eines schwarzen Esels oder Maulthiers wie im Schilt erseheint.“

Mit dem erneuerten Wappen kommen ihnen die gleichen Recht zu wie den Tassenbacher'schen Brüdern. Den, der sich Wappen- und Wappenrechtsverletzungen diesen gegenüber zu Schulden kommen läßt, trifft scharf die kaiserliche Unnade und eine Strafe von 20 Mark lötligen Goldes, das zu einer Hälfte an des Kaisers und des Reiches Finanzen und zum andern Teil an die Mullety'schen Gebrüder oder Erben zu zahlen ist.

Die Suppe hat ausgelassen.

(Ein Villgratter Stücklein).

Dös ischt bald derzöht. Der Alschel hat mit seinem Knechte Holz gizou. Er selber hat bam Vormasse die Nochn geissn und dem Knechte hat er lei die Suppe gilott. Bald sie abwärts mit die Staderten zin Feldplahn san kemm, wo's nachher recht sticl geht, hat er in Knecht ungestellt hinterzuhöbm. Als es im wildesten Gange gewesen ist, hot er dem Fuider no an teiglischen Schupf gebn und hat nachgeschrien: „Nochn hüt fesch, die Suppe hot ausgilott!“

Ein alter Merkspruch.

Rumlich, kristlich, auch tröstlich ist,
daß man zu keiner Zeit vergißt
der alten lieben Vorfahren,
die vor uns in dem Leben waren.